

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck des Clubs	
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck und Mittel	2
Art. 3 Allgemeines	2
II. Mitgliedschaft	
Art. 4 VIP-Member	2
Art. 5 Aktivmitglieder	2
Art. 6 Ehrenmitglieder	2
Art. 7 Passivmitglieder	2
Art. 8 Gönner und Sponsoren	2
Art. 9 Beitritt	2
Art. 10 Austritt & Ausschluss	2
Art. 11 Rechte	3
Art. 12 Pflichten	3
III. Organisation	
Art. 13 Organe	3
Art. 14 Generalversammlung (GV)	3
Art. 15 Mitgliederversammlung	4
Art. 16 Vorstand	4
Art. 17 Kommissionen	4
Art. 18 Revisoren	4
IV. Finanzen und Verwaltung	
Art. 19 Einnahmen	5
Art. 20 Jahresbeiträge	5
Art. 21 Ausgaben	5
Art. 22 Rechnungsführung	5
Art. 23 Rechnungsjahr	5
Art. 24 Haftung	5
V. Schlussbestimmung	
Art. 25 Auflösung	5
Art. 26 Inkraftsetzung	5

I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen, **Swiss Helicopter Club** besteht ein Verein im Sinne von Art.60-79 ZGB mit Eintrag im Handelsregister.SHAB Nr.162 Seite 6224. Der Clubsitz befindet sich auf dem Airport Bern CH-3123 Belp.

Art. 2 Zweck und Mittel

Der Swiss Helicopter Club bezweckt den kollegialen Zusammenschluß von Heliflugbegeisterten zur Wahrung und Förderung materieller, ideeller und kultureller Interessen. Dieser soll erreicht werden durch:

- Helikopterflüge zum Clubpreis.
- Durchführung von Veranstaltungen aller Art und Besichtigungen, insbesondere Helikopter spezifischer Art.
- Die erforderlichen Mittel liefern die Jahresbeiträge der Mitglieder, das Clubvermögen, freiwillige Zuwendungen und Sponsoring.

Art. 3 Allgemeines

Innerhalb des Clubs können Interessengruppen gebildet werden. Der Swiss Helicopter Club behält sich die volle Verbindungs und Koalitionsfreiheit vor. Der Swiss Helicopter Club ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 VIP-Member

VIP-Member sind Personen, welche Freude am Helikopterfliegen haben und von den speziellen, zusätzlichen VIP Konditionen profitieren wollen.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, welche Freude am Helikopterfliegen haben und ein gewisses Maß und Interesse für die Helikopterfliegerei und alle damit verbundenen Tätigkeiten zeigen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Swiss Helicopter Club ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben. Sie sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen und Institutionen, die den Swiss Helicopter Club persönlich oder finanziell unterstützen.

Art. 8 Gönner und Sponsoren

Als solche gelten natürliche und juristische Personen (Institutionen), welche den Club in angemessener Weise finanziell und/oder materiell unterstützen. Die Rechte von Gönnern und Sponsoren werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 9 Beitritt

Die provisorische Aufnahme nimmt der Vorstand nach erfolgter Anmeldung mittels offiziellem Formular vor. Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste Generalversammlung. Die Aufnahme kann der Vorstand mit Begründung ablehnen. Dem Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste GV zu, deren Entscheid endgültig ist. Jedes Mitglied erhält die Statuten.

Art. 10 Austritt & Ausschluss

Erlischt durch Ableben. Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Der ordentliche Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in welchem der Austritt erfolgt, ist voll zu entrichten. Durch Ausschluß: Dieser wird durch den Vorstand vorgenommen und wird dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht innert dreissig Tagen das Rekursrecht an die nächste GV zu, welche endgültig entscheidet. Wenn ein Mitglied den Statuten und Reglementen des Swiss Helicopter Club zuwiderhandelt. Wenn die Interessen und das Ansehen des Clubs durch das Verhalten des Mitgliedes geschädigt werden. Wenn der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen wird. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein finanzieller Anspruch an den Club. Die Beitragspflicht bis zur statutarischen Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

Art. 11 Rechte

Aktives Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die GV, nach ZGB Art.65. Anfechtung von Beschlüssen, welche die Statuten verletzen, nach ZGB Art. 75.

VIP-Member:

Haben das Recht, den Helikopter für Passagier- und Transportflüge zu VIP-Member Konditionen zu chartern. Die speziellen VIP-Member Kondition sind nicht übertragbar an Dritte und gelten nur für den Ausweisinhaber. VIP-Member können aber die gleiche Konditionen wie Aktiv-Member an Freunde und Verwandte weitergeben, sofern das Mitglied beim Flug anwesend ist. Einkaufsvergünstigung (nur mit Clubausweis gültig). Anrecht auf den Mitgliederausweis mit Foto. Dieser ist bei allen Veranstaltungen und Flügen auf Verlangen vorzuweisen. Vorschlagsrecht für Veranstaltungen. Über die Durchführung entscheidet der Vorstand nach Abklärung der Möglichkeiten.

Aktiv-Member:

Haben das Recht den Helikopter für Passagier- und Transportflüge zu Aktiv-Member Konditionen zu chartern. Der Clubtarif gilt auch für Freunde und Verwandte, sofern das Mitglied beim Flug anwesend ist. Einkaufsvergünstigung (nur mit Clubausweis gültig). Anrecht auf den Mitgliederausweis. Dieser ist bei allen Veranstaltungen und Flügen auf Verlangen vorzuweisen. Vorschlagsrecht für Veranstaltungen. Über die Durchführung entscheidet der Vorstand nach Abklärung der Möglichkeiten.

Ehrenmitglieder:

Haben die gleichen Rechte und Konditionen wie Aktiv-Member.

Passivmitglieder:

Passivmitglieder werden an die Veranstaltungen des Swiss Helicopter Club eingeladen. Sie erhalten keine direkten Vergünstigungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall festgelegt. Als Club Member können Sie für Passagier- und Transportflüge den Helikopter zu Passiv-Member Konditionen chartern.

Gönner und Sponsoren:

Gönner und Sponsoren können an den Veranstaltungen des Swiss Helicopter Club teilnehmen. Vergünstigungen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall festgelegt. Bei allfälligen Einschränkungen gelten die Bestimmungen der Organisatoren und des Vorstandes.

Art. 12 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Mitgliederbeitrag und die weiteren allenfalls durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge, Gebühren innert 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu bezahlen. Den Swiss Helicopter Club nach Möglichkeit aktiv zu unterstützen.

III. Organisation

Art. 13 Organe

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Art. 14 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Swiss Helicopter Club Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der GV den Mitgliedern zuzustellen. Anträge an eine ordentliche GV müssen schriftlich und begründet bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand gestellt werden, der sie zwingend an die Traktandenliste aufzunehmen hat. Die ordentliche GV ist jährlich bis Ende März durchzuführen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch den Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Aufführung des Zwecks, an den Vorstand gestellt wird. Vorsitzender der GV ist in der Regel der Präsident oder der Vizepräsident. Dieser kann durch einen aus der Mitte der GV gewählten Tagespräsidenten ersetzt werden.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Bearbeitungsgebühren und Entschädigungen.
- Genehmigung des Budgets.
- Genehmigung der Jahresberichte.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Rechnungsrevisoren und von Kommissionsmitgliedern, sofern die Mitglieder von Kommissionen nicht vom Vorstand gewählt werden.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlüsse:

Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlußfähig. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen gemäß Art.13. Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Folgende Beschlüsse bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder:

- Statutenänderungen.
- Erlass von Reglementen, sofern dies nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegt.
- Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Anträgen.

Art. 15 Mitgliederversammlung

Zur Orientierung und Aussprache über laufende Geschäfte kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 16 Vorstand

VIP-, Aktiv- und Ehrenmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Protokollführer
- Beisitzer

Falls notwendig, können mehrere Funktionen, mit Ausnahme des Präsidenten zusammengelegt werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Beschlußfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die Clubführung, sowie die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des Clubs zu.
- Vollziehung der Clubbeschlüsse.
- Vertretung des Clubs nach außen.
- Einberufung der Generalversammlung.
- Organisation und Durchführung der durch die Statuten vorgesehenen Clubtätigkeiten und Clubbeschlüsse.
- Festlegung und Durchführung von Veranstaltungen.
- Aufteilung der an der GV genehmigten Entschädigungen.
- Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absolutem Mehr, wobei der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt.

Amtsdauer:

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Liegt eine Demission während der Amtszeit vor, so ist der Vorstand ermächtigt, einen provisorischen Nachfolger bis zur nächsten GV zu ernennen.

Zeichnungsberechtigung:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier zu Zweien.

Sitzungen:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Art. 17 Kommissionen

Die Aufgaben der Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt. Sie gelten als beratendes Organ und fassen keine Beschlüsse. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an Ihren Sitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende der Kommission erstattet dem Vorstand Bericht.

Art. 18 Revisoren

Die Revisoren und Ersatzrevisoren werden für ein Vereinsjahr von der GV gewählt. Die Wiederwahl ist für ein weiteres Jahr möglich. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus, wobei ein Ersatzmitglied als 2. Revisor nachrückt. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung des Clubs zu überprüfen.

IV. Finanzen und Verwaltung

Art. 19 Einnahmen

- Mitgliederbeiträge, durch die GV beschlossene Jahresbeiträge sowie Gebühren.
- Einnahmen aus Veranstaltungen.
- Schenkungen.
- Zinsen.
- Gönner und Sponsorenbeiträge.

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 1.-

Art. 20a

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes jährlich weitere Beiträge beschliessen.

Art. 21 Ausgaben

Allgemeine Geschäftskosten. Über Außerordentliche Ausgaben, bis zu einem Betrag von 40% der budgetierten Mitgliederbeiträge pro Rechnungsjahr, kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen.

Art. 22 Rechnungsführung

Verantwortlich für die Rechnungsführung ist der Kassier. Er erstattet dem Vorstand Bericht. Er hat der GV gegenüber Rechenschaft abzulegen und ein Budget für das folgende Jahr zu unterbreiten.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Für Schäden, die an Veranstaltungen des Swiss Helicopter Club entstehen, haftet der Verursacher persönlich.

V. Schlussbestimmung

Art. 25 Auflösung

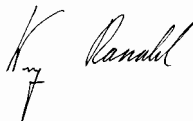
Die Auflösung des Clubs kann nur von einer besonderen, speziell zu diesem Zweck einberufenen GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden oder gemäß ZGB, Art. 77 und 78. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern nicht die GV Liquidatoren damit beauftragt werden. Im Falle einer Auflösung entscheidet die GV, auf Vorschlag des Vorstandes, über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 26 Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2004 mit 2/3 Mehrheit genehmigt und ersetzen somit die Statuten vom 14. Februar 2003. Diese treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Swiss Helicopter Club
Belp, den 27. Februar 2004

Präsident:



Ronald Kunz

Sekretär:



Beatrix Brunner

Statuten Änderungen gem. GV

- Gründungs Statuten 7. Dezember 1990
- 4. März 1995
- 15. Juni 2001
- 14. Februar 2003
- 27. Februar 2004